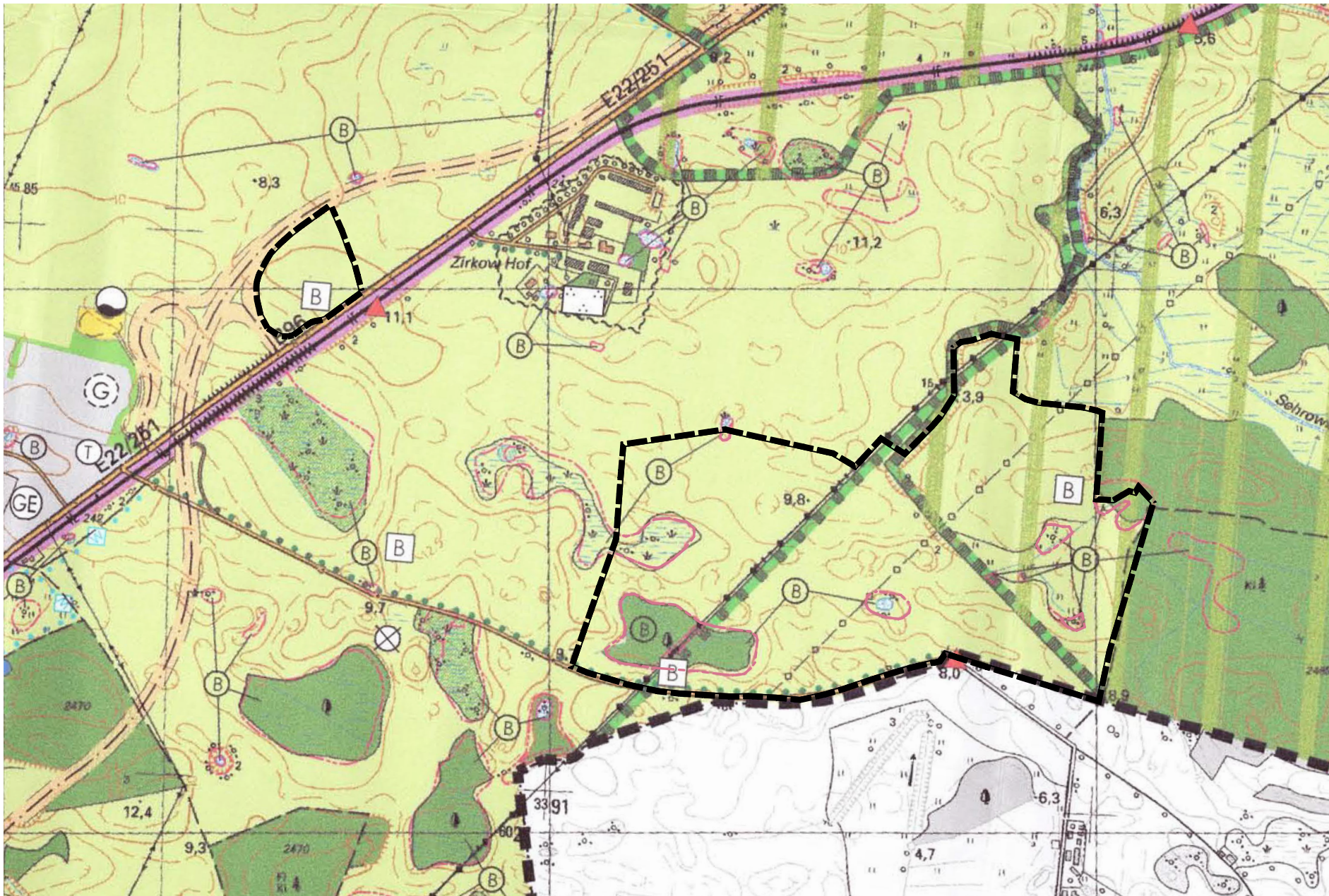
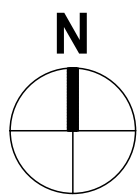
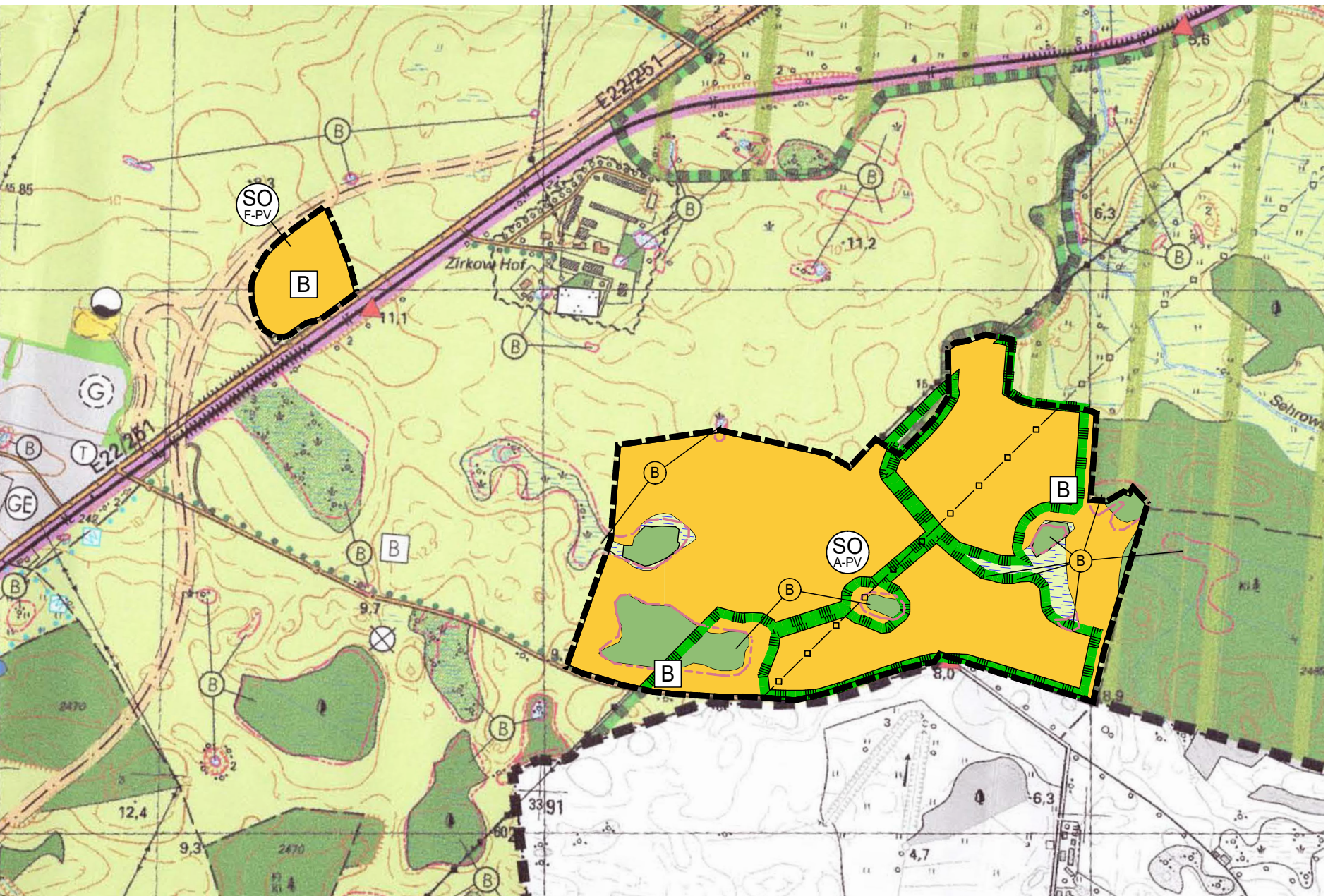


Entwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Samtens

Planzeichnung:
Aktuelle Nutzung



Planzeichnung:
Geplante Nutzung



Planzeichenerklärung gemäß PlanZV

Art der baulichen Nutzung
(§§ 1 bis 11 der BauNVO)



Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Agri-Photovoltaik Anlage

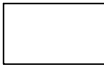


Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
Zweckbestimmung: Freiflächen-Photovoltaik Anlage

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
(§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)

—○—○—
hier: Gashochdruckleitung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
(§ 5 Abs. 2 Nr. 9 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für die Landwirtschaft



Flächen für die Wald



Feuchtwiesen, Überschwemmungsgebiete

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen
zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 5 Abs. 2 Nr. 10 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)



Flächen für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur
Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9 Abs. 1, Nr. 20 und Abs. 6 BauGB)



Umgrenzung von Schutzgebieten und Schtobjekten im Sinne des Naturschutzrecht
(§ 5 Abs. 4, § 9 Abs. 6 BauGB)

hier: Landschaftsschutzgebiet "Südwest - Rügen - Zudar"

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereich der 5. Änderung des Flächennutzungsplans
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Planzeichen ohne Normcharakter



hier: Bodendenkmale (eine Überbauung ist möglich)
(§ 7 DSchG M-V)

VERFAHRENSVERMERKE

01 Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses vom 22.06.2022
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich durch
das Amtliche Bekanntmachungsblatt des Amtes West-Rügen am2022 erfolgt.

Samtens, den Bürgermeisterin

02 Die für die Landesplanung und Raumordnung zuständige Stelle ist gemäß § 17 LPiG M-V mit
Schreiben am beteiligt worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

03 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom bis zum
..... durchgeführt worden.
Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am

Samtens, den Bürgermeisterin

04 Die von der Planung berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange sind mit dem Schreiben
vom zur Abgabe einer Stellungnahme, auch zum Umfang der Umweltprüfung, aufgefordert
worden. (§ 4 Abs. 1 BauGB)

Samtens, den Bürgermeisterin

05 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der
Bürger sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am
..... geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

06 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat am den Entwurf der 5. Änderung des
F-Planes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Samtens, den Bürgermeisterin

07 Der Entwurf der 5. Änderung des F-Planes, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung
hat in der Zeit vom bis während folgender Zeiten:
montags bis donnerstags von 8.00 bis 12.00 und 13.00 bis 16.00 Uhr, zusätzlich dienstags von 13.00
bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr im Amt West-Rügen nach § 3 Abs. 2 BauGB
öffentlich auslegen und wurde im Internet veröffentlicht.
Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes in
einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7
Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist mit allen Einwendungen ausgeschlossen,
die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber
hätte geltend machen können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während
der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können,
am im öffentlich bekannt gemacht worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

08 Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind nach § 4 Abs. 2 BauGB mit dem
Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

09 Die Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens hat die vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit
sowie der Behörden am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

10 Die 5. Änderung des F-Planes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wurde
am von der Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens beschlossen.
Die Begründung wurde von der Gemeindevertretung der Gemeinde Samtens gebilligt.

Samtens, den Bürgermeisterin

11 Die 5. Änderung des F-Planes, bestehend aus Planzeichnung und Begründung, wird hiermit
ausgefertigt.

Samtens, den Bürgermeisterin

12 Diese Flächennutzungsplanung der Gemeinde Samtens ist gemäß § 6 Abs. 1 BauGB i.V.m.
§ 2 Abs. 4 BauGB mit Verfügung vom genehmigt worden.

Samtens, den Bürgermeisterin

13 Die 5. Änderung des F-Planes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während
der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und bei der über den Inhalt Auskunft
zu erhalten ist, sind am durch
ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der
Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die
Rechtsfolgen (§ 215 (2) BauGB) und weitere auf Fälligkeit, Erlöschen von Schadensersatzansprüchen
(§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die 5. Änderung des F-Planes ist mit Ablauf des in Kraft getreten.

Samtens, den Bürgermeisterin

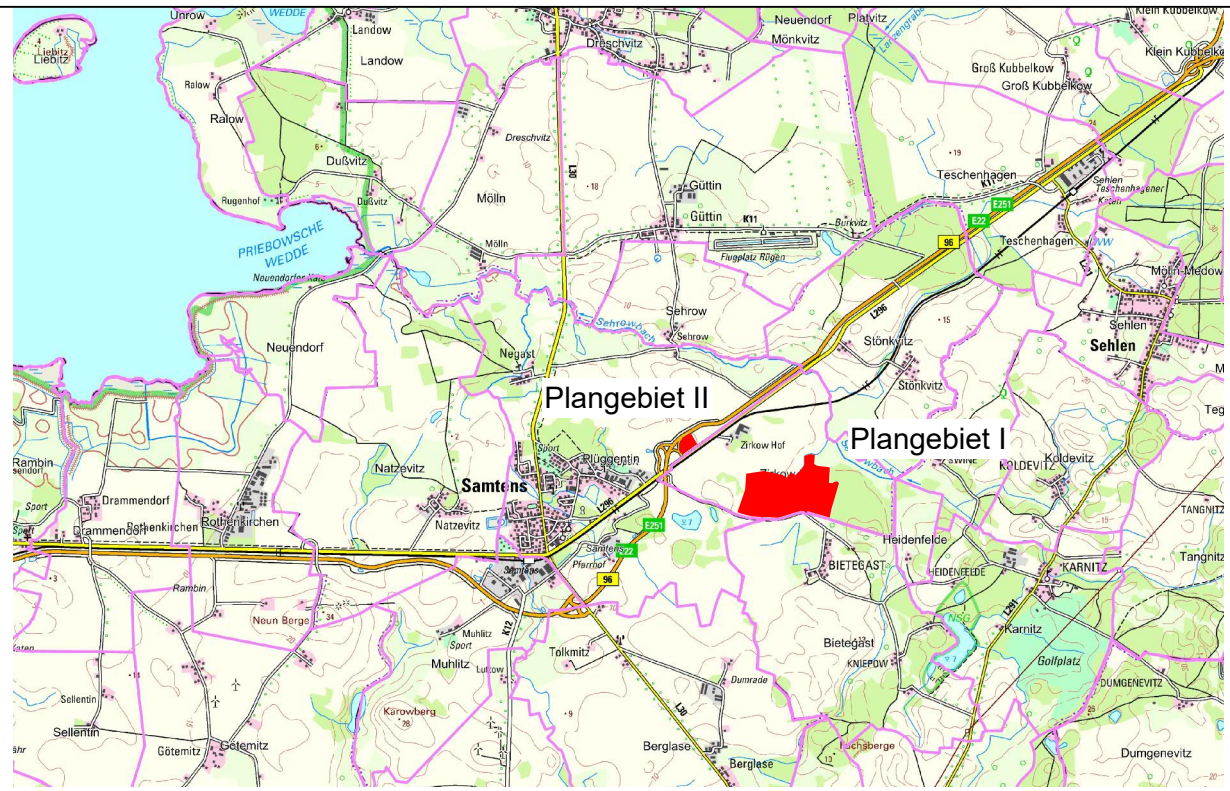
Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das
zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der
Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli
2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung -
PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021
(BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

Übersichtslageplan - ohne Maßstab - Quelle: GeoPortal.MV 2022



Gemeinde Samtens
Amt West-Rügen
Dorfplatz 2
18573 Samtens

THOMAS NIESSEN BDLA
Landschafts- und Freiraumarchitekt
Sportplatzplanung - Bauleitplanung

Dipl.-Ing. Thomas Niessen, Blnhofstraße 20 c in 18328 Bergen auf Rügen
Telefon +49(0)3830 638000 Fax +49(0)3830 638000 email tniessen@tdn.de

Entwurf über die
5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Gemeinde Samtens

20.01.2025

M 1 : 10.000